

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2021/183	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2021/67	27. Dezember 2021
Bau- und Umweltausschuss am 10.01.2022 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 20.01.2022 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Stellungnahme zum Bauantrag; Erweiterung eines best. Carports; Holzeckstraße 4a, Flst.-Nr. 1323/0, Gemarkung Kirchzarten</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Erweiterung des bestehenden Carports mit der erforderlichen Befreiung und Ausnahme zuzustimmen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

___ einstimmig
___ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

___ lt. Beschlussvorlage

___ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Für das Grundstück Holzeckstraße 4a, Flst.-Nr. 1323/0, Gemarkung Kirchzarten wurde ein Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Carports eingereicht.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schulhaus-Giersbergstraße Süd“.

Geplant ist, das bestehende Carport auf der Ostseite des Grundstücks mit einer Garage zu erweitern. Die Erweiterung befindet sich im rückwertigen Bereich des Grundstücks und ist vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar. Des Weiteren wird die Erweiterung des Carports um 2,50 m eingerückt zur Grundstücksgrenze errichtet, sodass keine neue Grenzbebauung stattfindet. Die Erweiterung in Form einer Garage dient zur Unterbringung von einem weiteren Stellplatz.

Nach Ziffer 1.9.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche und der vorgesehenen Flächen für Garagen allgemein zulässig.

Die geplante Erweiterung befindet sich außerhalb der überbaubaren Fläche und der vorgesehenen Fläche für Garage, weshalb eine Befreiung erforderlich wird.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird durch die geplante Erweiterung überschritten. Nach § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die Grundflächenzahl durch Garagen bis zu 50 % überschritten werden. Im Bebauungsplan können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

In Ziffer 1.4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird als Ausnahme bestimmt, dass im Fall von untergeordneten Erweiterungen oder Änderungen die zulässige Grundfläche überschritten werden kann.

1. Finanzielle Auswirkungen
 x
2. Klimatische Auswirkungen
 x
3. Inklusive Auswirkungen
 x

Anlagen:

- Luftbild
- Auszug aus dem Bebauungsplan
- Planunterlagen (teilweise verkleinert)